Bebauungsplan
Gatow-Nord in Schwedt/Oder
S A T Z U N G

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Maßstab 1 : 1000

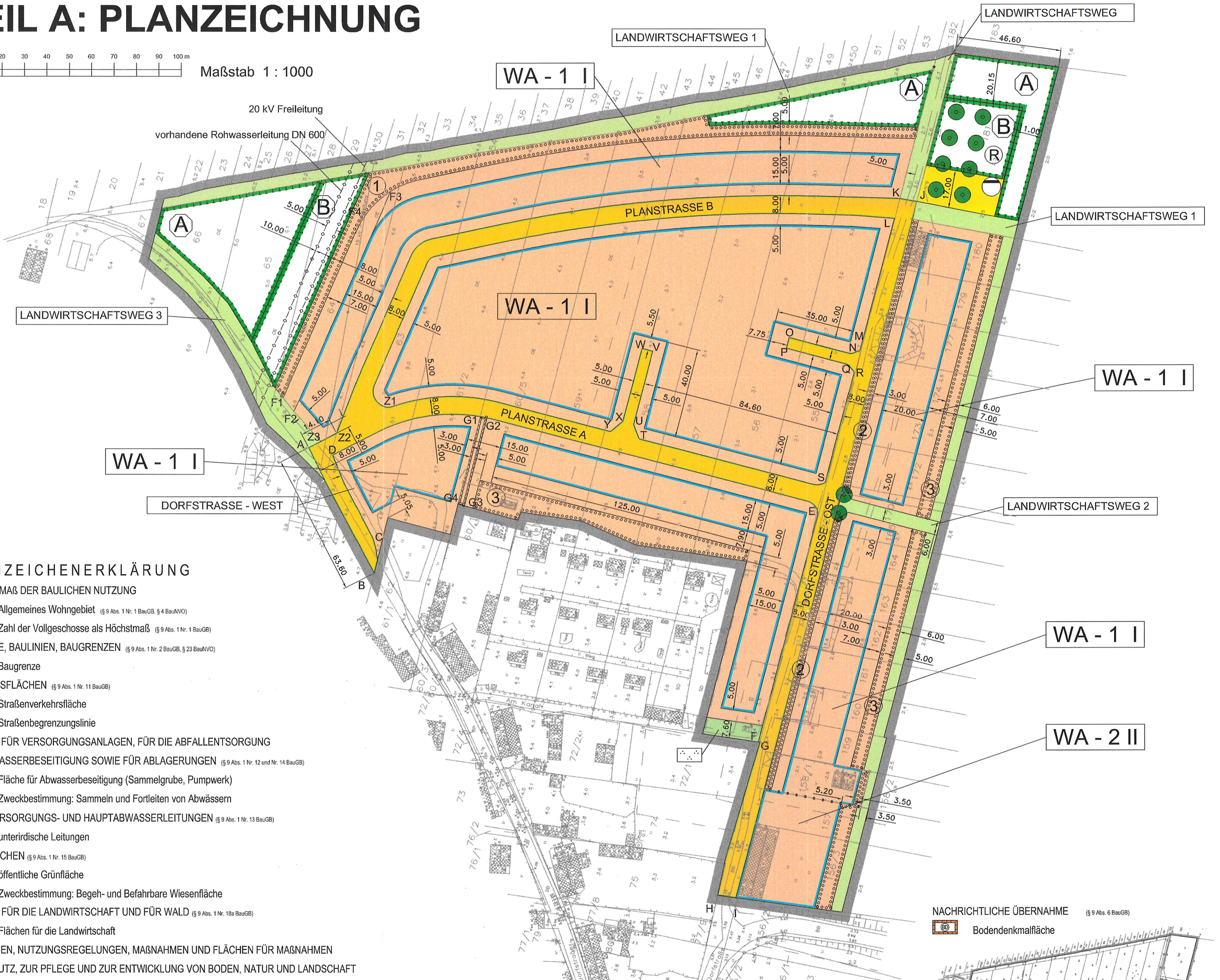

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 14 BauGB)

- Fläche für Abwasserbeseitigung (Sammelgrube, Pumpwerk)
- Zweckbestimmung: Sammeln und Fortleiten von Abwässern

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- unterirdische Leitungen

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Begeh- und Befahrbare Wiesenfläche

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- (1) Flächen zum Anpflanzen von dichter Gehölzpflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- (2) Flächen zur Bepflanzung der Vorgärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- (3) Flächen zum Anpflanzen von dichter Gehölzpflanzung mit integrierter Baumreihe (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- (A) Fläche für Maßnahmen: Obstwiese (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 7 BbgNatSchG)
- (B) Flächen für Maßnahmen: Wiesenfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 7 BbgNatSchG)
- (R) Flächen zur Rückhaltung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 7 BbgNatSchG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
  Die Fläche G1-G2-G3-G4-G1 ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher sowie mit einem Leitungsrecht zugunsten der Benutzer des Grundstückes "Flurstück 60/1" zu belasten.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- BD — Bodendenkmalfläche

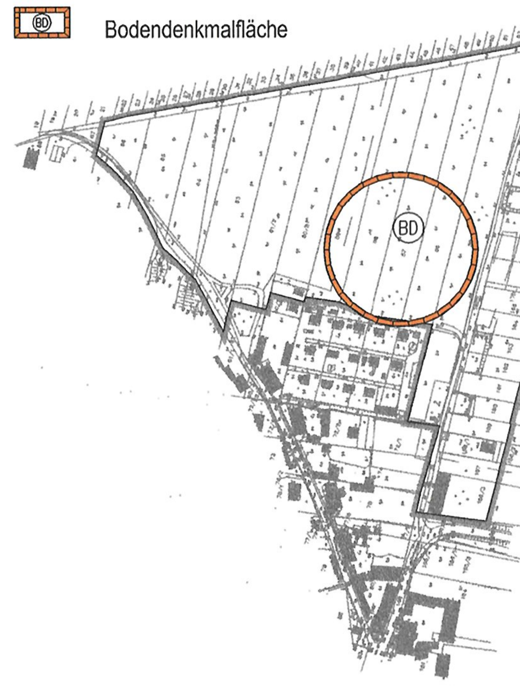

M 1 : 5000

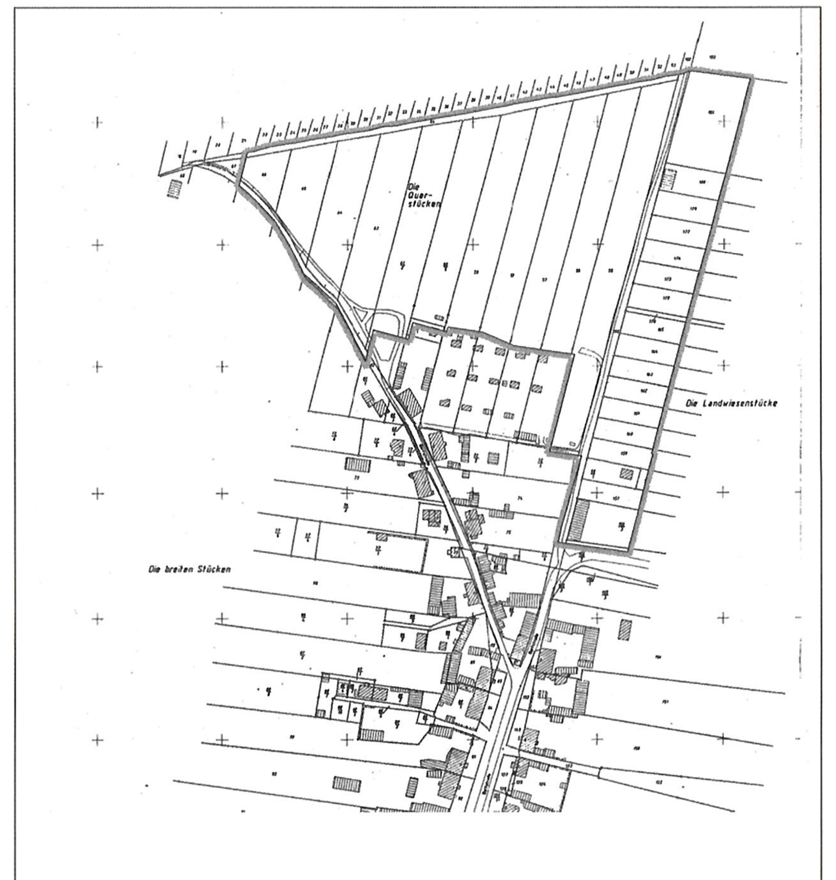

ÜBERSICHTSKARTE (OHNE MASSTAB)

TEIL B: TEXT

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Liste der standortgerechten Gehölze

Bäume		Sträucher	
Acer campestre	Feldahorn	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Acer platanoides	Spitzahorn	Corylus avellana	Haselnuß
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Crataegus laevigata agg.	Zweigriffliger Weißdorn
Carpinus betulus	Hainbuche	Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche	Euonymus europaea	Gemeiner Spindelstrauch
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Hedera helix	Gemeiner Efeu
Prunus avium	Vogelkirsche	Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus padus	Auen-Traubenkirsche	Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche	Prunus padus	Auen-Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche	Prunus spinosa	Schlehe
Salix alba	Silberweide	Rhamnus catharticus	Purgier-Kreuzdorn
Salix x rubens	Hohe Weide	Rhamnus frangula	Faulbaum
Tilia cordata	Winterlinde	Rosa canina agg.	Hunds-Rose
Ulmus glabra	Bergulme	Rubus caesius	Kratzbeere
Ulmus laevis	Flatterulme	Rubus fruticosus	Gewöhnliche Brombeere
Ulmus minor	Feldulme	Salix caprea	Salweide
sowie alle Arten an Obstbäumen		Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
		Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
		sowie alle Arten an Obstgehölzen	

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i. d. F. vom 01. Juni 1994 (GVBl. S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 124)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)

Brandenburgischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 124)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl. 1991 S. 311; GVBl. I 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 140)

TEIL B: TEXT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im allgemeinen Wohngebiet WA-1 und WA-2 sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 und 5 der Baunutzungsverordnung (Anlagen für Verwaltungen und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

2. Im allgemeinen Wohngebiet WA-2 sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (Betriebe des Beherbungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) allgemein zulässig.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO

3. Für das allgemeine Wohngebiet WA-1 wird eine zulässige Grundflächenzahl von 0,2, für das allgemeine Wohngebiet WA-2 wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

4. Im allgemeinen Wohngebiet sind auf der Fläche F1-F2-F3-F4-F1 das Vortreten von fest mit dem Boden verbundenen Gebäudeteilen vor die Baugrenze sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Terrassen und nichtüberdeckte Stellplätze, deren äußere Begrenzung nicht weiter als 5 m über die parallel liegende Baugrenze hinausreicht.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 4 und 5 BauNVO

5. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

6. An öffentlichen Straßenverkehrsflächen und Grünanlagen gelegene Einfriedungen, einschließlich der darin befindlichen Türen und Tore, sind zulässig in einer Höhe von 0,80 m bis 1,20 m.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BbgBO

7. **Obstwiese:** Die **Flächen A** sind als Wiesenflächen zu entwickeln und mit Obstbäumen zu bepflanzen. Je 100 m² Fläche ist ein hochstämmiger Obstbaum (Stammhöhe bis zum ersten Kronenaustrieb mindestens 180 cm, Stammumfang in halber Stammhöhe mindestens 12 cm) anzupflanzen. Das Verhältnis der Obstarten Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume (Malus domestica, Pyrus communis, Prunus avium, Prunus domestica) sollte 3:1:1:1 betragen. Intensive Nutzungen in den Flächen A sind unzulässig.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 7 BbgNatSchG

8. **Wiesenfläche:** Die **Flächen B** sind als Wiesenflächen zu entwickeln. Die Integration einer Fläche zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ist zulässig.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 14 sowie § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 7 BbgNatSchG

10. Im allgemeinen Wohngebiet WA-1 und WA-2 ist eine Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 7 BbgNatSchG

11. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Grundstücksfreiflächen mit standortgerechten, gebietstypischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Als Mindestbepflanzung ist je angefangene 250 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Laub- oder Obstbaum entsprechend Festsetzung Nr. 12 anzupflanzen.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 7 BbgNatSchG

12. Für die Bepflanzung der Freiflächen sind standortgerechte, gebietstypische Bäume und Sträucher entsprechend der nebenstehenden „Liste der standortgerechten Gehölze" zu verwenden. Auf sämtliche Festsetzungen sind nur Bäume mit folgendem Mindeststammumfang anrechenbar:
- in den Baugebieten sowie den privaten Grünflächen mindestens 18/20
- in den öffentl. Grünflächen sowie in den Straßenverkehrsflächen mindestens 20/25

Für die Pflanzqualität sowie die Pflanzdichte von Sträuchern und Hecken gelten folgende Mindestanforderungen:
- Pflanzdichte mindestens 1 Strauch pro 1,5 m²
- 60 cm - 120 cm Höhe, je nach Art

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 7 BbgNatSchG

13. Fassadenabschnitte von Haupt- und Nebengebäuden ohne Öffnungen mit mehr als 3 m Länge sind auf mindestens 50 % ihrer Länge mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 7 BbgNatSchG

14. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind in einer Breite von mindestens 5 m als dichte Gehölzpflanzung gemäß Festsetzung Nr. 12 wie folgt anzulegen:
- Die **Fläche 1** ist mit Sträuchern dicht zu bepflanzen (je 1,5 m² Fläche : 1 Strauch).
- Die **Flächen 2** sind mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten und -wege zu den jeweiligen Grundstücken als Vorgärten zu gestalten, zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten; die Verwendung von Nadelgehölzen in Vorgärten ist unzulässig. In einem Abstand von mindestens 15 m bis höchstens 18 m sind hochstämmige Linden (Tilia cordata) mit einem Stammumfang von mindestens 20/25 cm anzupflanzen.
- Die **Flächen 3** sind mit Sträuchern dicht zu bepflanzen. In einem Abstand von mindestens 15 m bis höchstens 18 m sind hochstämmige Laubbäume gemäß Festsetzung Nr. 12 zu integrieren.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 7 BbgNatSchG

15. Die Straßenverkehrsflächen sind einseitig in einem Abstand von mindestens 15 m bis höchstens 18 m mit hochstämmigen Laubbäumen zu bepflanzen. Der Landwirtschaftsweg 3 ist nach der Festsetzung des Satzes 1 beidseitig zu bepflanzen. Folgende Arten sind zulässig:

Bezeichnung	Abgrenzung	Arten
Dorfstraße - West	A-B-C-D-Z3-A	Tilia cordata (Winterlinde), beidseitig
Landwirtschaftsweg 3		Tilia cordata (Winterlinde), beidseitig
Dorfstraße - Ost	E-F-G-H-I-J-K-L-M-N-O-P-Q-R-S-E	Tilia cordata (Winterlinde), einseitig
Planstraße A	D-E-S-T-U-V-W-X-Y-Z1-Z2-Z3-D	Sorbus aucuparia (Eberesche), einseitig
Planstraße B	K-L-Z1-Z2-K	Carpinus betulus (Hainbuche), einseitig
Landwirtschaftsweg 1		Prunus avium (Vogelkirsche), einseitig

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 7 BbgNatSchG

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt / Oder vom 13.11.1997 (Beschluss-Nr. 703/27/97). Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Schwedter Rathausfenster" am 10.12.1997 erfolgt.
Schwedt / Oder, den 5. Dezember 2000 .... Der Bürgermeister
(Siegel)

1a. Frühzeitige Bürgerbeteiligung
In einer Einwohnerversammlung am 27.04.1998 im Gemeindehaus in Schwedt / Oder - Gatow wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes vorgestellt.
Schwedt / Oder, den 10. September 2001 .... Der Bürgermeister
(Siegel)

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Schwedt / Oder, den 5. Dezember 2000 .... Der Bürgermeister
(Siegel)

3. Gemäß § 4 des Baugesetzbuches ist den von der Planung berührten Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.07.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme mit Fristsetzung zum 03.09.1998 gegeben worden.
Schwedt / Oder, den 5. Dezember 2000 .... Der Bürgermeister
(Siegel)

4. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt / Oder hat am 18.06.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Schwedt / Oder, den 5. Dezember 2000 .... Der Bürgermeister
(Siegel)

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.07.1998 bis zum 03.09.1998 während folgender Zeiten:
montags bis donnerstags von 07.00 bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.00 bis 12.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 08.07.1998 im "Schwedter Rathausfenster" ortsüblich bekannt gemacht worden.
Schwedt / Oder, den 5. Dezember 2000 .... Der Bürgermeister
(Siegel)

6. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt / Oder hat die zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.11.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Schwedt / Oder, den 5. Dezember 2000 .... Der Bürgermeister
(Siegel)

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.11.1999 von der Stadtverordnetenversammlung Schwedt / Oder als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt / Oder vom 25.11.1999 gebilligt.
Schwedt / Oder, den 5. Dezember 2000 .... Der Bürgermeister
(Siegel)

8. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt / Oder hat am 29.03.2001 den Beschluss über die Aufhebung der Satzung zum Bebauungsplan "Gatow-Nord" gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Schwedter Rathausfenster" am 11.04.2001 erfolgt.
Schwedt / Oder, den 20. September 2001 .... Der Bürgermeister
(Siegel)

9. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt / Oder hat am 29.03.2001 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und den Beschluss zur 2. öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches gefasst.
Schwedt / Oder, den 20. September 2001 .... Der Bürgermeister
(Siegel)

10. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.04.2001 bis zum 30.05.2001 während folgender Zeiten:
montags bis donnerstags von 07.00 bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.00 bis 12.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.04.2001 im "Schwedter Rathausfenster" ortsüblich bekannt gemacht worden.
Schwedt / Oder, den 20. September 2001 .... Der Bürgermeister
(Siegel)

11. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig aus. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Schwedt / Oder, den 10.4.98 .... Vermessungsbefugter
(Siegel)

12. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt / Oder hat die zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.11.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Schwedt / Oder, den 21. Januar 2002 .... Der Bürgermeister
(Siegel)

13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.11.2001 von der Stadtverordnetenversammlung Schwedt / Oder als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt / Oder vom 29.11.2001 gebilligt.
Schwedt / Oder, den 21. Januar 2002 .... Der Bürgermeister
(Siegel)

14. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom [illegible], Az.: [illegible] (mit Nebenbestimmungen und Hinweisen)* erteilt.
*) nichtzutreffendes streichen
Schwedt / Oder, den 02.04.2002 .... Der Bürgermeister
(Siegel)

15. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt / Oder vom .... erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az.: .... bestätigt.
Schwedt / Oder, den .... Der Bürgermeister
(Siegel)

16. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Schwedt / Oder, den 2. APR. 2002 .... Der Bürgermeister .... Der Vorsitzende der SVV
(Siegel)

17. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.04.2002 im "Schwedter Rathausfenster" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 des Baugesetzbuches) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 des Baugesetzbuches) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 10.04.2002 in Kraft getreten.
Schwedt / Oder, den 14. MAI 2002 .... Der Bürgermeister
(Siegel)